

- Abschrift -

Satzung

der Gemeinde Hammah Landkreis Stade über den
Bebauungsplan Nr.1 für das Gebiet " Am Osterweg "

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der geänderten Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.4.1963 (Nds. GVBl. S. 253) hat der Rat der Gemeinde Hammah in seiner Sitzung vom 30. Juli 1965 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In dem Gebiet der Gemarkung Hammah Flur 3 wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr.1 vom 30. Juli 1965 für das Gebiet "Am Osterweg" geregelt.

Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ausnahmen von der im Bebauungsplan durch schematische Darstellung festgesetzten Gebäudestellung können durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegel Hammah, den 5. August 1965
gez. Breuer gez. Shling
Bürgermeister Beigeordneter

G e n e h m i g t

Gemäß § 11 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 -BGBl. I S.341- unter folgenden Auflagen:

- 1) § 2 der Satzung ist zu streichen.
- 2) Auf dem Bebauungsplan ist in Bezug auf die geplante Stellung der Gebäude noch folgende Festsetzung zu treffen "Pirstriechung verbindlich".

Siegel S t a d e , den 30. November 1965
Der Regierungspräsident
212 - 91.7.45/1
Im Auftrage:
gez. Unterschrift

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:
Hammah, den 21.2.1966 Der Gemeindedirektor



Breuer

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hammah / Krs. Stade
für das Gebiet "Am Osterweg".

Der Bebauungsplan wird aufgestellt zur Abrundung vorhandener Siedlungsbebauung im Ortsteil Osterheide.

Die Größe der zu bebauenden Fläche beträgt ca. 2,2 ha.

Die Zahl der zu erwartenden neuen Wohneinheiten wird etwa 16 bis 18 betragen.

Die Durchführung der Bebauung wird sich voraussichtlich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Die Acker-Restflächen südlich des Osterweges werden von dem Weg-Flurst. 148 aus bearbeitet, so daß neue Wirtschaftswege bei Durchführung der Randbebauung am Osterweg nicht erforderlich werden.

Der Bebauungsplan bildet Grundlage für Maßnahmen nach §§ 85 ff BBauG. v. 23. Juli 1960 zur Überführung der für die im Bebauungsplan festgesetzten Wendeplätze erforderlichen Flächen in Gemeindegut, sofern eine Einigung auf gutlichem Wege nicht zustande kommen sollte.

Die Kosten, die der Gemeinde durch erforderlichen Straßenausbau voraussichtlich entstehen werden, betragen überschläglich ermittelt etwa

80 000,- DM

Die Gemeinde wird Erschließungsbeiträge zu diesen Kosten gem. §§ 127 ff BBauG. v. 23. Juni 1960 erheben.

Stade, im Juni 1965

gez. Sigrid Roseck

DIPL.-ING. SIGRID ROSECK
ARCHITEKTIN 8 DA
- STADE/ELBE -
PARKSTRASSE 4 · RUF 20 37

Satzung

der Gemeinde Hammah - Landkreis Stade über den Bebauungsplan Nr. 1
für das Gebiet " Am Osterweg".

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der geänderten Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.4.1963 (Nds. GVBl. S. 253) hat der Rat der Gemeinde Hammah in seiner Sitzung vom 30. Juli 1965 folgende Satzung beschlossen:

In dem Gebiet der Gemarkung Hammah Flur 3 wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 1 vom 30. Juli 1965 für das Gebiet "Am Osterweg" geregelt.

Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ausnahmen von der im Bebauungsplan durch schematische Darstellung festgesetzten Gebäudestellung können durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hammah, den 5. August 1965

Bürgermeister Beigeordneter.

Breuer *Shling*

b.w.